

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2010 (GBl. Seite 581, ber. Seite 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 Seite 1) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. S. 1184)) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen am 20.11.2018 folgende Satzung beschlossen, geändert durch Satzung vom 18.07.2023:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 EUR. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und den entstandenen Verdienstausfall ein einheitlicher Durchschnittssatz von 12,00 EUR je zu entschädigende Stunde gewährt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:
- | | |
|------------------------|--------|
| Atemschutzgeräteträger | 120,00 |
| EUR/Lehrgang | |
| Sprechfunke | 120,00 |
| EUR/Lehrgang | |
| Maschinist | 240,00 |
| EUR/Lehrgang | |

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	550,00 EUR/Jahr
Erster Stellvertretender Kommandant	175,00 EUR/Jahr
Zweiter Stellvertretender Kommandant	50,00 EUR/Jahr

Abteilungskommandanten

a) Pliezhausen	250,00 EUR/Jahr
b) Rübgarten	190,00 EUR/Jahr
c) Dörnach, Gniebel	125,00 EUR/Jahr

Stellvertretende Abteilungskommandanten

a) Pliezhausen	125,00 EUR/Jahr
b) Rübgarten	95,00 EUR/Jahr
c) Dörnach, Gniebel	65,00 EUR/Jahr

Jugendfeuerwehrwart	250,00 EUR/Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	125,00 EUR/Jahr

Ausbildungsleiter für Truppmann/Truppführer	200,00 EUR/Jahr
---	-----------------

Ausbilder für die Truppmannausbildung (Teil 1)	320,00 EUR/Lehrgang
Ausbilder für die Truppmannausbildung (Teil 2)	100,00 EUR/Lehrgang
Ausbilder für den Truppführerlehrgang	160,00 EUR/Lehrgang.

Die pro Lehrgang anfallenden Pauschalvergütungen werden nur bei durchgehender Teilnahme an allen Ausbildungsmodulen/-tagen in voller Höhe ausbezahlt. Erstreckt sich die Ausbildungstätigkeit der einzelnen Feuerwehrmitglieder nur auf einen Teil der Ausbildungsreihe, wird die Vergütung je nach zeitlicher Inanspruchnahme abgestuft auf $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ der vollen Pauschale je Lehrgang.

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.650,00 EUR/Jahr
Erster Stellvertretender Kommandant	525,00 EUR/Jahr
Zweiter Stellvertretender Kommandant	150,00 EUR/Jahr
Abteilungskommandanten	
a) Pliezhausen	750,00 EUR/Jahr
b) Rübgarten	560,00 EUR/Jahr
c) Dörnach, Gniebel	375,00 EUR/Jahr
Stellvertretende Abteilungskommandanten	
a) Pliezhausen	375,00 EUR/Jahr
b) Rübgarten	280,00 EUR/Jahr
c) Dörnach, Gniebel	185,00 EUR/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	250,00 EUR/Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	125,00 EUR/Jahr
Leiter Altersabteilung	250,00 EUR/Jahr
Gerätewarte	
a) Pliezhausen (2 x)	jeweils 1.000,00 EUR/Jahr
b) Rübgarten	600,00 EUR/Jahr
b) Dörnach, Gniebel	400,00 EUR/Jahr
Atemschutzgerätewart (2 x)	jeweils 600,00 EUR/Jahr
Schlauchpflégewart (2 x)	jeweils 600,00 EUR/Jahr
Sachbearbeiter Funk	250,00 EUR/Jahr
EDV-Administrator	300,00 EUR/Jahr
Sachbearbeiter Feuerwehrtechnik	600,00 EUR/Jahr
Bekleidungswart (2 x)	jeweils 200,00 EUR/Jahr

§ 4 **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 EUR/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne dieser Vorschrift gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 4 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Pliezhausen, den 18.07.2023

gez.
Christof Dold
Bürgermeister